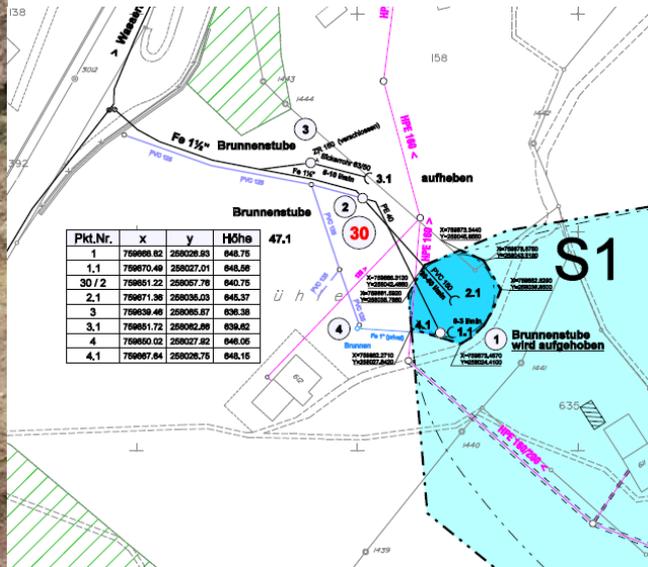


Merkblatt

Überarbeitung von Grundwasserschutzzonen



Grundlagen

Die Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU hält fest, dass periodisch (alle 10 bis 15 Jahre) überprüft werden sollte, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotentiale in der Schutzzone abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das kantonale Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG; bGS 814.0) hält in Art. 72 fest, dass die Schutzzonenpläne anzupassen sind, wenn die bisherige Abgrenzung der Schutzzonen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Sowohl die Plangrundlagen wie auch die Schutzmassnahmen müssen deshalb periodisch überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Auslöser für eine Überarbeitung der Schutzzonenunterlagen

Hydrogeologische Abklärungen im Rahmen von Bauprojekten können schutzzonenrelevante Resultate ergeben, die eine Überarbeitung der Schutzzonen nötig machen. Ebenso können Schutzzongrenzen im Rahmen von Bauvorhaben in Frage gestellt werden.

Weitere mögliche Auslöser für eine Überarbeitung sind:

- Neufassung von geschützten Quelfassungen
- Neue hydrogeologische Erkenntnisse
- Abgrenzungen der Schutzzonen entsprechen nicht (mehr) den geltenden Vorschriften
- Anpassung der Schutzzonenbestimmungen an das geltende Recht
- Wahrung der Rechtssicherheit
- Anträge von Dritten

Anforderungen an die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen

Folgende Aspekte können bei der Überarbeitung von Schutzzonenunterlagen wesentlich sein:

Beurteilungsgrundlagen

- Aktuelle, repräsentative Mengemessungen
- Mikrobiologische und chemische Analysen des Rohwassers (z.B. Mikrobiologie zur Beurteilung des Jaucheausbringverbotes gemäss den Vorgaben der Ostschweizer Kantone)
- Massnahmenplan für die Kontrolle der Schutzzonenbestimmungen
- Stand der Umsetzung der in der Schutzzone aufgeführten Sanierungen und Kontrollen
- GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung)

Schutzzonenplan

- Aktualisierung des Gefahrenkatasters
- Nicht mehr bestehende Gefährdungen (z.B. Entfernung Tankanlage in der Schutzzone S2)
- Neue Gefährdungen (zonenkonforme / Ausnahmegewilligungen)
- Neue Anlagen (z.B. Silo in der Schutzzone S3)
- Neue hydrogeologische Erkenntnisse, welche eine Anpassung der Abgrenzungen der Schutzzonen erfordern (z.B. aufgrund von Färbversuchen)
- Die Abgrenzung der Schutzzonen mit den Schutzmassnahmen genügt den Zielen an das Rohwasser nicht (ungenügende Rohwasseranalysen)
- Allenfalls zusätzlicher hydrogeologischer Abklärungsbedarf

Schutzzonenreglement

Grundlage für die Überarbeitung von Schutzzonenreglementen ist das aktuelle Musterschutzzonenreglement.

- Übereinstimmung des Schutzzonenreglements mit der Wegleitung Grundwasserschutz
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (siehe Musterschutzzonenreglement)
- Eliminierte oder neue Gefährdungen
- Anpassung der Übergangsbestimmungen an den aktualisierten Gefahrenkataster

Bericht zu den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen

Die vorgenommenen Änderungen an Schutzzonenplänen und Schutzzonenreglementen werden in einem Ergänzungsbericht zum Schutzzonenbericht dokumentiert.

Planaufgabe und Genehmigung

Das Verfahren für veränderte Schutzzonenunterlagen ist dasselbe wie für die Errichtung der Schutzzonen. Die angepassten Dokumente sind mit den Änderungsdaten zu ergänzen. Sämtliche Dokumente, welche verändert wurden, müssen öffentlich aufgelegt werden (Hinweis: wenn der Schutzzonenplan nicht verändert wurde, sollte er mit dem ursprünglichen Genehmigungsdatum in Kraft bleiben).

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu